

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
N^o 9.

(Ausgegeben den 28. September 1871.)

22. Regierungs-Verordnung vom 19. September 1871,
die Prüfung, Ausbildung und Beschäftigung der Rechtscandidateu
und Accessisten
betreffend.

Zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit mit den Vorschriften, welche in der Mehrzahl der zum Appellationsgerichte zu Gienach vereinigten Staaten bezüglich der rechtswissenschaftlichen Prüfungen bestehen, wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung über die Prüfung, Ausbildung und Beschäftigung der Rechtscandidateu und Accessisten hierdurch das Folgende verordnet:

1. Die erste Prüfung betreffend.

§. 1.

Eine Zulassung der Rechtscandidateu zur ersten Prüfung findet der Regel nach zwei Mal in jedem Jahre, zu Anfang und um die Mitte des Jahres, statt.

§. 2.

Diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben sich vor dem 1. October und bezüglich vor dem 1. April jeden Jahres unter Ueberreichung

A. einer in deutscher Sprache verfaßten kurzen Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungsgangs,

B. der Zeugnisse

- 1) über die beim Gymnasium oder bei der bestehenden Prüfungskommission bestandene Maturitäts-Prüfung,
- 2) über ihr sittliches Verhalten seit dem Abgang vom Gymnasium und
- 3) über ihre seitdem statgefundene wissenschaftliche Ausbildung, namentlich über die auf Universitäten gehörten Lehrvorträge,

bei dem Appellations-Gerichte anzumelden.